



Landgericht Göttingen

Beschluss

5 T 189/19

6 M 99/19

Amtsgericht Herzberg am Harz

In der Zwangsvollstreckungssache

1. Die A. beim Landgericht Göttingen,

- Beschwerdeführerin -

2. B.,

- Gläubigerin -

gegen

C.,

- Schuldner -

hat das Landgericht Göttingen – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. D., die Richterin am Landgericht E. und den Richter am Landgericht F. am 25.02.2021 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der A. gegen den Beschluss des Amtsgerichts Herzberg am Harz vom 10.10.2019 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe:

I.

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren DR II 796/18 erteilte die Gläubigerin dem zuständigen Obergerichtsvollzieher am 05.09.2018 einen Vollstreckungsauftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft nach vorherigem Pfändungsversuch (Modul G 2) sowie zur Pfändung nach Abnahme der Vermögensauskunft, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben (Modul K 3). Das Pfändungsverfahren ist gemäß § 32 GVGA eingestellt worden. Es wurde festgestellt, dass der Schuldner bereits innerhalb der Frist von 2 Jahren die Vermögensauskunft geleistet hatte und dass sich aus dem Vermögensverzeichnis keine pfändbaren Gegenstände ergeben. Der Gläubigerin wurde eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses übersandt.

Mit Kostenansatz vom 13.09.2018 stellte der Obergerichtsvollzieher unter anderem eine Gebühr gemäß Nummer 604, 205 KV GvKostG von 15,- Euro für die nicht erledigte Pfändung vor Abnahme der Vermögensauskunft (G2) sowie eine weitere Gebühr gemäß Nummer 604, 205 KV GvKostG von 15,- Euro für die nicht erledigte Pfändung nach Abnahme der Vermögensauskunft (K3) in Rechnung. Darüber hinaus wird für das Modul G2 eine Kostenpauschale gemäß Nummer 261 KV GvKostG von 10,- Euro und für das Modul K3 gemäß Nummer 716 KV GcKostG von 3,- Euro in Ansatz gebracht.

Mit Erinnerung vom 05.03.2019 wendet sich die A. bei dem Landgericht Göttingen gegen den Kostenansatz des Obergerichtsvollziehers. Sie meint, die Gebühr des Gerichtsvollziehers für eine nicht erledigte Amtshandlung sei nur einmal entstanden. Die Gläubigerin habe den Pfändungsantrag nur für den Fall gestellt, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben. Mangels Eintritts dieser Bedingung sei der Pfändungsauftrag nicht erteilt und könne daher kostenmäßig auch nicht in Ansatz gebracht werden. Im Übrigen fehle es an einer aus Anlass dieses Vollstreckungsverfahrens erfolgten Abnahme der Vermögensauskunft. Aus diesem Grund könne auch nur eine Auslagenpauschale abgerechnet werden.

Mit Beschluss vom 10.10.2019 hat das Amtsgericht Herzberg am Harz die Erinnerung der A. zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der A. vom 21.10.2019, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 23.10.2019 nicht abgeholfen hat.

II.

1.

Die sofortige Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung des Amtsgerichts Herzberg am Harz vom 10.10.2019 ist gemäß § 5 Abs. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 2 GKG statthaft. Das Amtsgericht hat die Beschwerde zugelassen. Sie ist auch zulässig, denn sie wurde gemäß § 569 Abs. 1 ZPO formgerecht schriftlich und fristgerecht binnen der Notfrist von 2 Wochen gemäß § 569 Abs. 1 ZPO eingelegt.

2.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen, da der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers nicht zu beanstanden ist. Die Kosten sind tatsächlich entstanden und durften auch erhoben werden. Die angesetzten jeweils 15,- Euro nebst anteiligen Pauschalen stehen dem Obergerichtsvollzieher zu. Gebühren nach Abschnitt 6 KV GvKostG, zu dem auch Nr. 604 gehört, werden erhoben, wenn die Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von nicht in der Person des Gerichtsvollziehers liegenden oder von dessen Entschließung abhängigen Gründen nicht erledigt wird.

Die Kammer geht mit der Rechtsprechung des OLG Schleswig vom 11.09.2015 (9 W 95/15) davon aus, dass die Gebühr gemäß Nr. 604 auch dann entstanden ist, wenn der Gläubiger zugleich mit dem Antrag auf Einholung einer Vermögensauskunft einen Pfändungsauftrag unter der aufschiebenden Bedingung gestellt hat, dass sich aus der Vermögensauskunft des Schuldners das Vorhandensein pfändbarer Gegenstände ergibt und diese Bedingung nicht eintritt, da es der Gläubiger nicht in der Hand haben darf, den Gerichtsvollzieher durch das Aufstellen von Bedingungen zu einer gebührenfreien Tätigkeit zu veranlassen. Zwar kann ein Gläubiger wegen der im Zwangsvollstreckungsrecht allgemein geltenden Dispositionsmaxime einen Vollstreckungsauftrag grundsätzlich unter aufschiebende Bedingungen stellen. Allerdings kann die Dispositionsbefugnis des Gläubigers nicht dazu führen, dass er sich auf das Nichtvorliegen des Gebührentatbestandes für die unterbliebene Vollstreckungsmaßnahme berufen kann, wenn er seinen Antrag auf Durchführung dieser Maßnahme von einer inhaltlichen Prüfung, insbesondere einer – eigentlich ihm obliegenden – wirtschaftlichen oder rechtlichen Bewertung ihrer Erfolgsaussicht durch den Gerichtsvollzieher abhängig macht. Auch in diesem Fall liegt

– wie in der Vorbemerkung 6 zu KV Nr. 600 – 604 GvKostG verlangt – der zur Nichterledigung führende Umstand nicht in der Sphäre des Gerichtsvollziehers. Gläubigerinteressen stehen dieser Wertung nicht entgegen. Die Interessenlage der Gläubiger wird hinreichend dadurch gewahrt, dass der Gläubiger das Entstehen der Gebühr dadurch verhindern kann, dass er keinen bedingten Pfändungsauftrag stellt, sondern einen solchen erst erteilt, wenn er selbst nach Durchsicht des Vermögensverzeichnisses eine Pfändung für erfolgversprechend hält. Ob die Vermögensauskunft aus Anlass des konkreten Vollstreckungsauftrags erfolgt ist oder schon länger zurückliegt, ist dabei unbeachtlich.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 5 Abs. 2 GvKostG, 66 Abs. 8 GKG.

Dr. D.
Vors. Richter am
Landgericht

E.
Richterin am Landgericht

F.
Richter am Landgericht